

**Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes „Altstadt – Östlicher Teil“ in der Stadt Goslar**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I. S. 587), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen, die die Satzung der Stadt Goslar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Östlicher Teil“ (Sanierungssatzung) im Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ vom 01. Juni 2017, die der Stadtrat der Stadt Goslar am 09. Mai 2017 beschlossen hat und die am 09. Juni 2017 ortsüblich bekannt gemacht wurde, ändert:

§ 1

Förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher beschriebenen Gebiet „Altstadt - südöstlicher Teil“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 23 Hektar umfassende Gebiet „Altstadt - südöstlicher Teil“ wird hiermit förmlich als Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Östlicher Teil“ festgelegt. Das durch diese Erweiterung etwa 40 Hektar große Sanierungsgebiet behält die Bezeichnung „Altstadt – Östlicher Teil“.

§ 2

Abgrenzung des Erweiterungsgebietes

1. Der räumliche Geltungsbereich des bisherigen förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt – Östlicher Teil“ (ca. 17 Hektar) ist in dem beigefügten Lageplan mit einer blauen Umgrenzungslinie dargestellt.
2. Das Erweiterungsgebiet umfasst Grundstücke und Grundstücksteilflächen der Gemarkung Goslar, Flur 8, 21, 22, 23, 24, 30, 31, 32, 33 in den Umgebungsbereichen der „Brüggemannstraße“ - „Fleischscharren“ – „Breite Straße“ – „Kornstraße“ — „Marktkirchhof“ - „Hoher Weg“ – „Wallstraße“ – „Thomasstraße“ – „Kötherstraße“ – „St. Annenhöhe“ – „Glockengießerstraße“ - „An der Abzucht“ sowie „Okerstraße“ – „Brieger Eck“ und wurde zweckmäßig abgegrenzt.
3. Die Grundstücke und Grundstücksteile, die von der Erweiterung des Sanierungsgebietes betroffen sind, sind im beigefügten Lageplan mit einer roten Umgrenzungslinie dargestellt.
4. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:1.500 [Stadt Goslar, Fachdienst Stadtplanung vom 09.10.2020], der Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Werden innerhalb des Erweiterungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 5

Inkraftsetzung

Diese Satzung wird mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Goslar, den 20.11.2020

Stadt Goslar

Der Oberbürgermeister

Dr. Oliver Junk

Anlage:

Lageplan vom 09.10.2020 zur Satzung über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Östlicher Teil“ in der Stadt Goslar

Hinweise zur Satzung über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Östlicher Teil“ in der Stadt Goslar

A. Durchführungsfrist nach § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB

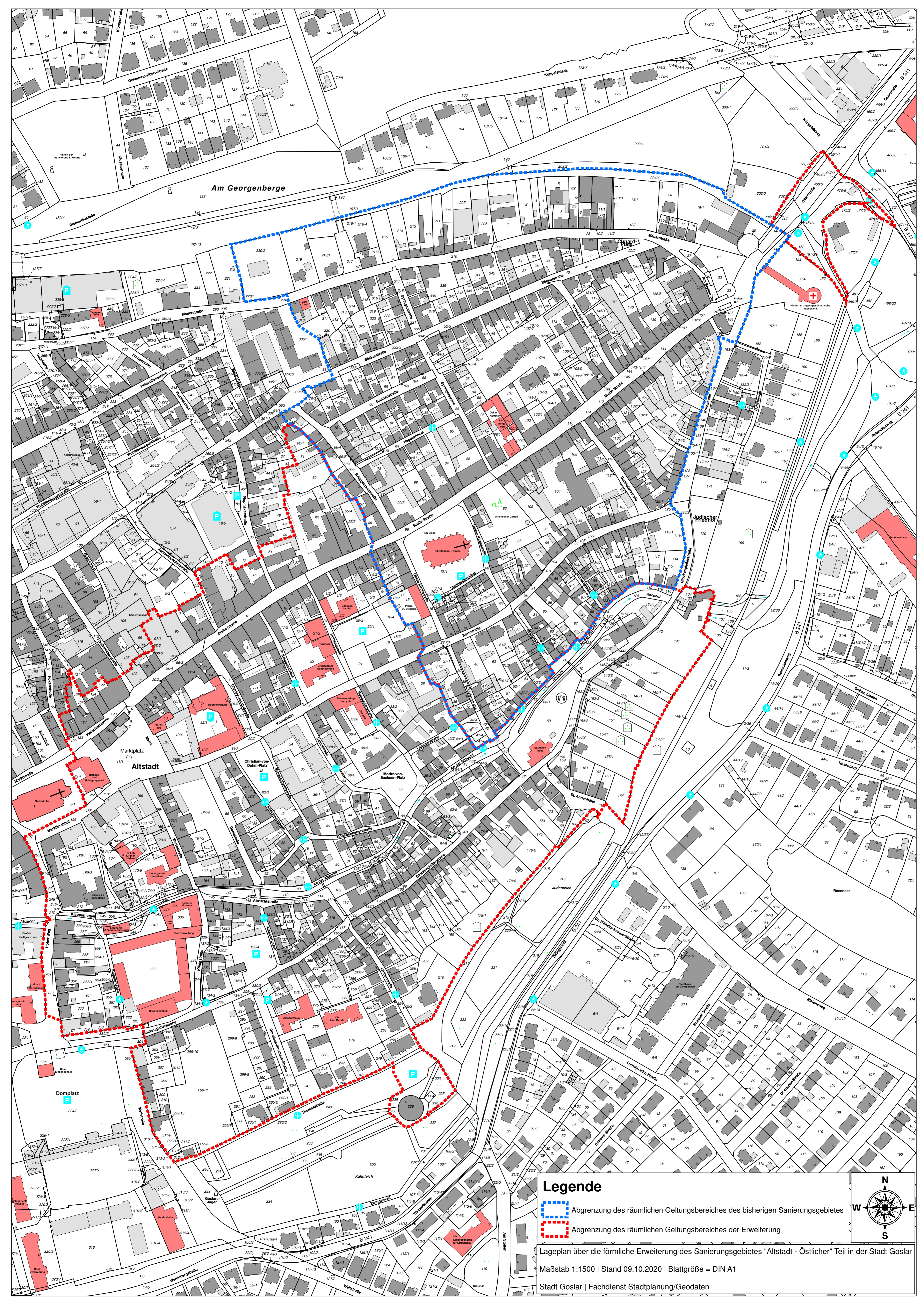
Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Der Stadtrat der Stadt Goslar beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Mai 2017 entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 10 Jahre.


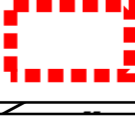
Der Stadtrat der Stadt Goslar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2020 mit der Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt – östlicher Teil“ die Durchführungsfrist bis zum 08.06.2027 festgelegt.

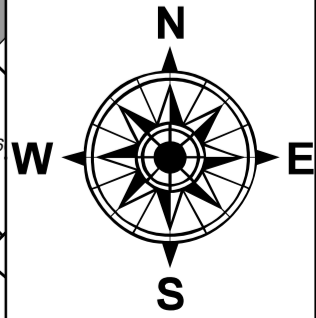
B. Weitere Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Es wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.
- c. Bei dieser Satzung ist als Bestandteil ein Lageplan im Maßstab 1:1.500 [Stadt Goslar, Fachdienst Stadtplanung vom 09.10.2020], beigelegt, der die Grundstücke mit den Grundstücksgrenzen beinhaltet und ihre Flurstücknummern bezeichnet, die zu diesem Zeitpunkt ausgewiesen sind. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist der Lageplan aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabgetreu 1:1.500 abgebildet.
- d. Die einschlägigen Vorschriften und insbesondere die Satzung mit dem maßstäblichen (1:1.500) Lageplan können von jedermann im Rathaus der Stadt Goslar, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, montags bis freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 05321 – 704 0) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte



Legende

-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des bisherigen Sanierungsgebietes
-  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Erweiterung



Lageplan über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes "Altstadt - Östlicher" Teil in der Stadt Goslar
 Maßstab 1:1500 | Stand 09.10.2020 | Blattgröße = DIN A1
 Stadt Goslar | Fachdienst Stadtplanung/Geodaten